



Leitfaden für Hubschraubertransporte im Nationalpark Hohe Tauern Salzburg

Hubschrauber verursachen durch den Lärm und die schnellen, wendigen und daher unvorhersehbaren Bewegungen bei Wildtieren enorme Störungen. Um Hubschrauberflüge im Nationalpark so schonend wie möglich durchzuführen, wurde unter Einbindung der NP-Verwaltung, Flugunternehmen, alpinen Vereine und Landwirtschaftsvertreter vorliegende Information erarbeitet, die auch als Checkliste für Versorgungsflüge dienen soll. Damit sollen Verbesserungen einerseits für die Bewilligungsverfahren aber auch für die Natur im Nationalpark erreicht werden.

Ziel ist es, mit Hilfe entsprechender Zeitplanung und Koordinierung von Transportflügen die Beunruhigung der Wildtiere durch Hubschrauber vor allem in den kritischen Zeiträumen wie in der Brut- und Aufzuchtzeit sowie in der „Notzeit“ im Winter, möglichst zu minimieren. In diesen sensiblen Phasen sollen nur unbedingt notwendige Erstversorgungen von Schutzhütten durchgeführt werden. Transporte nicht verderblicher Güter dagegen sollten auf die Zeit Spätsommer/Herbst (ab Mitte August bis zur geschlossenen Schneedecke) verlegt werden.

Durch eine tälerrweise Koordination der Flüge und das Zusammenlegen von Transporten können nicht nur die Transportkosten für die einzelnen Antragsteller sondern auch die Anzahl der Tage mit Störung durch Hubschrauber reduziert werden.

Hubschraubertransportflüge im Nationalpark Hohe Tauern sind gemäß §§ 6 Abs 3 Z 5 (Kernzonen) und 7 Abs 2 Z 6 S.NPG (Außenzonen) bewilligungspflichtig. Ein Ansuchen an die Nationalparkbehörde in Mittersill sollte rechtzeitig gestellt werden (zu berücksichtigen sind jedenfalls die im Verwaltungsverfahren vorgesehenen Fristen (Stellungnahmefrist 14 Tage, ab Bescheiderlassung 4 Wochen bis zur Rechtskraft). Diese Vorgangsweise ist u.a. im Hinblick auf die Kumulierung gemäß Naturverträglichkeitsprüfung erforderlich! Grundvoraussetzung für eine Genehmigung ist ein rechtzeitig gestelltes Ansuchen mit Angabe der erforderlichen Daten. Dazu wurde von der Nationalparkverwaltung ein Formular erstellt, in dem alle wesentlichen Informationen übersichtlich eingetragen werden können, was die Bearbeitung rascher möglich und effizienter macht.



Das Flugvorhaben sollte mindestens 2 Monate vor dem geplanten Termin bei der

Nationalparkverwaltung Hohe Tauern, Gerlos Straße 18, 5730 Mittersill
nationalpark@salzburg.gv.at

unter Verwendung eines Antragsformulars [„Transportflüge im NPHT“](#) beantragt werden.

Zeitfenster, Bewilligungsvoraussetzungen, erforderliche Auflagen

Für Wildtiere kritische Zeiten sind die

- **Notzeit** ab geschlossener Schneedecke im Herbst und Winter
- **Brut- und Aufzuchtzeit** im Frühling und Sommer bis Mitte August

Daraus ergeben sich folgende Flug-Zeitfenster im Nationalpark:

| |
|--|
| Flug-Zeitfenster 16.8. - 31.8. und 1.10. - 15.11. |
| Zulässig im „für Wildtiere weniger kritischen Zeitraum“: Transport nicht verderblicher Güter (Salz, Brennholz, Zaunmaterial etc.), Aufstellung von Notunterkünften, notwendige Erhaltungsarbeiten an markierten Wanderwegen, Übungen von Einsatzorganisationen, Filmflüge etc. |

| |
|--|
| Flug-Zeitfenster 1.06. - 10.7. |
| Zulässige Flüge in „für Wildtiere kritischen Zeiträumen“: Erstversorgung von bewirtschafteten Schutzhütten, „Notfälle“ (z.B. kurzfristig notwendige bauliche Reparaturarbeiten an Schutzhütten, Ausfall Materialseilbahn, Unbenutzbarkeit vorhandener Straßen, Transportflüge für kurzfristig notwendige, nicht vorhersehbare Maßnahmen an Transportanlagen oder bewirtschafteten Almhütten, Versorgungsflüge im Rahmen von witterungsbedingten Extremsituationen in Bezug auf gealptes Weidevieh, Bergung von verletztem oder durch Witterungsextreme gefährdetem Weidevieh...) |



Hinweise für eine geringere Störwirkung, die bereits in die Planung einfließen sollten:

Einsatztage

- Nach starken Schneefällen sind mindestens 3 Tage abzuwarten, bis die Flüge durchgeführt werden.
- Wichtig ist außerdem eine ausreichende Ruhephase nach einem Störtag.

Zulässige Flugzeiten

- Nachtflüge und Nachtlandungen sind generell untersagt.
- Notzeit zwischen 11:00 und 14:30 Uhr.
- Nicht kritischer Zeitraum zwischen 1 Stunde nach Sonnenaufgang und 1 Stunde vor Sonnenuntergang.

Flugrouten

- Wenn keine spezielle Flugroute festgelegt wurde (z.B. Ausweichen von sensiblen Brutwänden), sollte innerhalb des NP die kürzest mögliche Route geflogen werden.
- Die Flugroute beim Befliegen von Tälern ist möglichst hoch zu halten. Höhe sollte im Abflugbereich gewonnen werden. Wenn möglich, ist ein Mindestabstand von 500 m zu Hängen (je mehr desto besser) einzuhalten, bzw. sollte – sofern nichts anderes festgelegt - der Flug in der Talmitte erfolgen. Bis möglichst unmittelbar zum Landevorgang ist eine Flughöhe von mindestens 500 m einzuhalten.
- Meiden von besonderen Wildtierlebensräumen:
 - Felswände als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für viele geschützte Greifvogel- und Eulenarten). Die Umgebung von Steinadlerhorsten (Radius 1 km) darf nicht befliegen werden.
 - Felsdurchsetztes Steilgelände (Rückzugsgebiet für zahlreiche Wildtiere in der Zeit der Jungenaufzucht).
 - Kein überraschendes Auftauchen hinter Graten usw., sondern im Falle eines Gratüberfluges eine Überflughöhe von mind. 500 m einhalten.
 - Alpine Freiflächen sind nur geradlinig anzufliegen.

Wildtiere

Bei Annäherung größerer Vögel (Greifvögel, z.B. Bartgeier, Gänsegeier, Steinadler) ist rechtzeitig abzdrehen. Das Anfliegen von Wildtieren, Wildtierrudeln, Schlaf- und Horstplätzen ist untersagt.

Mag. Sabine Werner

20.12.2017

